



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Dossier EU & Internationales

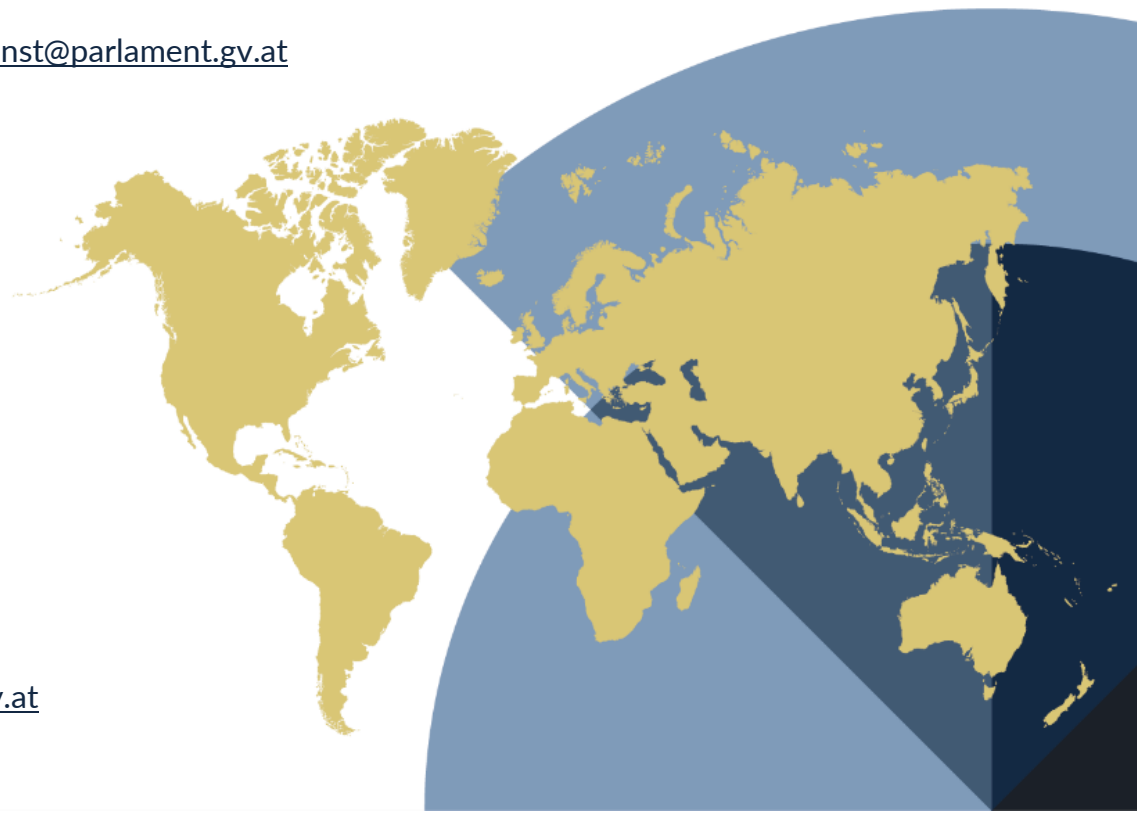
zum Thema

**Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – Kandidatur
Österreichs für 2027/2028**

28. Mai 2026

Internationaler-dienst@parlament.gv.at

www.parlament.gv.at





Weitere Dossiers aus dem Bereich EU & Internationales finden Sie unter:

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/dossiers/>

Auf einen Blick

Der Sicherheitsrat ist das zentrale Organ der Vereinten Nationen (VN) für die Wahrung des internationalen Friedens. In seinen für alle Staaten verbindlichen Entscheidungen trägt er dazu bei, gemeinsame Regeln in der Weltpolitik zu stärken und Verantwortung zu übernehmen. Damit sorgt er für das Funktionieren der internationalen, multilateralen Ordnung.

Österreich kandidiert bei den Wahlen im Jahr 2026 für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat der VN für die Funktionsperiode 2027/2028. Die Wahl findet voraussichtlich am 3. Juni 2026 in New York statt.

Aus diesem Anlass bietet das Kurzdossier des Dienstes EU & Internationales der Parlamentsdirektion einen kompakten Überblick über die Geschichte, Struktur und die Aufgaben dieser zentralen Institution.

Darüber hinaus geht das Dossier auf die Kandidatur Österreichs ein.



Inhalt

Hintergrund.....	4
Geschichte und Entstehung.....	5
Struktur	6
Abstimmungen	7
Aufgaben	7
Kandidatur Österreichs für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat.....	8
Partnerschaft	9
Dialog	9
Vertrauen.....	10
Parlamentarische Behandlung.....	10
Ausblick.....	11



Hintergrund

Die Vereinten Nationen (VN) wurden 1945 nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs gegründet. Ihre Kernaufgabe ist die Wahrung des globalen Friedens und der internationalen Sicherheit.¹

Als wichtigstes Organ der VN, das rechtlich verbindliche Beschlüsse fassen kann, trägt der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Realisierung dieser Kernaufgabe.² Er ist federführend bei der Feststellung einer Bedrohung des Friedens oder einer Angriffshandlung, fordert Konfliktparteien auf, ihre Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln beizulegen, und legt Anpassungsmaßnahmen oder Bedingungen für die Streitbeilegung fest. Laut Kapitel VII der Charta der VN³ kann der Sicherheitsrat Maßnahmen ergreifen, um internationalen Frieden und Sicherheit zu gewährleisten oder wiederaufzubauen. Diese Maßnahmen reichen von wirtschaftlichen Sanktionen bis hin zu militärischen Operationen. Darüber hinaus beruft der Sicherheitsrat Friedenseinsätze und besondere politische Missionen ein.⁴

Neben fünf ständigen Mitgliedern (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die Vereinigten Staaten von Amerika) setzt sich der Sicherheitsrat aus weiteren zehn nichtständigen Mitgliedern zusammen. Im Jahr 2026 sind dies Bahrain, Dänemark, die Demokratische Republik Kongo, Griechenland, Kolumbien, Lettland, Liberia, Pakistan, Panama und Somalia. Die nichtständigen Mitglieder werden von der Generalversammlung der VN für je zwei Jahre nach einem regionalen Schlüssel aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der VN gewählt. Dabei scheidet jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch fünf andere Staaten ersetzt.⁵ Dänemark, Griechenland, Pakistan, Panama und Somalia werden Ende 2026 als nichtständige Mitglieder aus dem Sicherheitsrat ausscheiden. Für die Funktionsperiode 2027/2028 hat Österreich seine Kandidatur für einen Sitz als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat angekündigt.⁶ Die Wahl wird voraussichtlich am 3. Juni 2026 in New York stattfinden.⁷



Geschichte und Entstehung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 versammelten sich Vertreterinnen und Vertreter aus 50 Ländern vom 25. April bis 26. Juni 1945 auf der Konferenz von San Francisco (USA; United Nations Conference on International Organization, UNCIO). Mit der dort erarbeiteten Charta wurde eine neue internationale Organisation, die Vereinten Nationen, ins Leben gerufen. Diese nahmen am 24. Oktober 1945 ihre Arbeit auf, nachdem die Charta durch die späteren fünf permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates der VN (Chinaⁱ, Frankreich, die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten) und eine Mehrheit der anderen 29 Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden war.^{8, 9, 10}

Der neu errichtete Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hielt seine erste Sitzung am 17. Jänner 1946 im Church House in Westminster, London (Vereinigtes Königreich), ab. Nach seiner ersten Sitzung nahm der Sicherheitsrat seinen ständigen Sitz im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York City (Vereinigte Staaten) ein. Er hielt seitdem jedoch auch an anderen Orten aus politischen Gründen Sitzungen ab, wie etwa 1972 in Addis Abeba (Äthiopien), 1973 in Panama-Stadt (Panama) und 1990 in Genf (Schweiz).¹¹

Während des Kalten Krieges machten die ständigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion den Sicherheitsrat durch das Vetorecht der permanenten Mitglieder zu einer praktisch ineffektiven Institution.¹² Eine Ausnahme während dieser Zeit ermöglichte der Boykott des Sicherheitsrates durch die Sowjetunion von Jänner bis August 1950. Die Sowjetunion protestierte damit gegen die damalige Nichtanerkennung der Volksrepublik China als rechtmäßige Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen. Das Fehlen eines sowjetischen Vetos ermöglichte es den USA, eine Reihe von Resolutionen^{13, 14, 15} durchzusetzen, die den Einsatz von Truppen der VN zur Unterstützung Südkoreas im Koreakrieg (Juni 1950

ⁱ Republik China (1912 bis 1949).



bis Juli 1953) genehmigten.¹⁶

Zwischen den späten 1980er-Jahren und dem Beginn des 21. Jahrhunderts nahm der Handlungsspielraum des Sicherheitsrates zu. Insbesondere nach dem Zerfall der Sowjetunion kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Zahl der durch diesen genehmigten Friedenssicherungseinsätze (einschließlich Beobachtermissionen): Zwischen 1948 und 1978 waren nur 13 Missionen genehmigt worden, zwischen 1987 und 2000 wurden rund 36 Einsätze bewilligt, darunter auf dem Balkan, in Angola, Haiti, Liberia, Ruanda, Sierra Leone und Somalia.¹⁷

In den Konflikten des 21. Jahrhunderts erwies sich der Sicherheitsrat als weitaus weniger wirksames Gremium. So legten die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates immer wieder ihr Veto gegen Maßnahmen ein, die oftmals ausschließlich ihren nationalen Interessen widersprachen.^{18, 19, 20, 21}

Struktur

Ursprünglich bestand der Sicherheitsrat aus elf Mitgliedern: fünf ständigen und sechs nichtständigen. Im Jahr 1963 empfahl die Generalversammlung eine Änderung der Charta, um die Mitgliederzahl des Sicherheitsrates von elf auf 15 zu erhöhen. Sie schlug zudem eine bestimmte geografische Vertretung der nichtständigen Mitglieder vor. Nach dieser sollten fünf Mitglieder aus afrikanischen und asiatischen Staaten, ein Mitglied aus osteuropäischen Staaten, zwei Mitglieder aus lateinamerikanischen Staaten sowie zwei Mitglieder aus westeuropäischen und anderen Staaten kommen. Die Änderungen traten am 31. August 1965 in Kraft.²² Bis heute besteht der Sicherheitsrat aus 15 Mitgliedern der VN. Die Volksrepublik China, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich sowie die Vereinigten Staaten sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrates (auch: permanent members of the security council oder P5).²³

Die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder²⁴ der VN zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates. Dabei werden zwei Punkte besonders berücksichtigt: einerseits der Beitrag von Mitgliedern der VN zur Wahrung des



Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation und andererseits eine angemessene geografische Verteilung der Sitze²⁵. Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung gewählt.²⁶ Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.²⁷ Die nichtständigen Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Ausscheidende Mitglieder können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.²⁸

Jedes Mitglied des Sicherheitsrates wird in den Sitzungen von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter repräsentiert.²⁹ Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der VN nimmt an den in der Regel alle zwei Wochen stattfindenden Sitzungen des Sicherheitsrates teil.³⁰

Abstimmungen

Jedes Mitglied des Sicherheitsrates verfügt über eine Stimme. Artikel 27 der Charta der VN beschreibt, dass Beschlüsse des Sicherheitsrates über Verfahrensfragen der Zustimmung von neun Mitgliedern bedürfen. Beschlüsse des Sicherheitsrates über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständigen Mitglieder.³¹ Wenn nur eines der fünf ständigen Mitglieder sich seiner Stimme enthält oder dagegen stimmt, wird ein solcher Beschluss verhindert. Man spricht dabei auch vom Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates.³²

Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrates werden u. a. durch Artikel 24 der Charta der VN festgelegt:

„Um ein schnelles und wirksames Handeln der VN zu gewährleisten, haben ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen und erkennen an, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser



Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.“³³

Bei der Erfüllung dieser Pflichten muss der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der VN handeln. Die ihm hierfür eingeräumten besonderen Befugnisse sind in den Kapiteln VI (Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten), VII (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen), VIII (Regionale Abmachungen) und XII (Das internationale Treuhandsystem) der Charta der VN angeführt.³⁴

Die Feststellung des Vorliegens einer Bedrohung des Friedens oder einer Aggression ist dabei zentral. Darüber hinaus kann der Sicherheitsrat auch entscheiden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Aggression zu verhindern oder zu beenden.³⁵

Er schlägt überdies die Aufnahme von Staaten als neue Mitglieder der VN sowie Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Amt der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs der VN vor. Die jeweiligen Beschlüsse und Ernennungen erfolgen durch die Generalversammlung.³⁶ Als Bestandteil der Charta der VN³⁷ räumt das Statut des IGH jedem Mitglied des Sicherheitsrats ein Stimmrecht bei der Wahl der Richterinnen bzw. Richter ein.³⁸ Der Sicherheitsrat nimmt dieses Stimmrecht gemeinsam mit der Generalversammlung wahr.³⁹ Ferner legt der Sicherheitsrat der Generalversammlung der VN Jahresberichte und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vor.⁴⁰

Kandidatur Österreichs für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat

Österreich wurde am 14. Dezember 1955 als (damals) 70. Vollmitglied⁴¹ in die VN aufgenommen und ist seit 1980 einer der vier Hauptsitze der Organisation. Österreich wurde bisher dreimal als nichtständiges Mitglied in den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gewählt (1973/1974, 1991/1992 und 2009/2010)⁴² und kandidiert bei den Wahlen im Jahr 2026 unter dem Motto „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen“ für einen nichtständigen Sitz für die Funktionsperiode 2027/2028.⁴³ In der westlichen Regionalgruppe kandidieren für zwei freie Sitze neben Österreich auch Portugal und



Deutschland. Österreich hat 2011 als erster dieser drei Staaten seine Kandidatur angemeldet. Die Kandidatur ist auch im aktuellen Regierungsprogramm⁴⁴ verankert und erfolgt mit gesamtstaatlicher Beteiligung sowie dem Einsatz von vier Sonderemissärinnen bzw. Sonderemissären (Heinz Fischer, Johannes Hahn, Ulrike Lunacek und Herbert Scheibner), deren Aufgabe es ist, die Kandidatur zu bewerben.⁴⁵ Österreich betont in seiner Kandidatur folgende Schwerpunkte:

Partnerschaft

Ausgangspunkt des Wahlprogramms ist das Bekenntnis Österreichs zum Multilateralismus, der als zentral für Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung betrachtet wird. Als militärisch neutrales Land sieht man sich in einer besonderen Rolle, Brücken zu bauen und internationale Zusammenarbeit zu fördern.⁴⁶

Ein zentraler Schwerpunkt soll dabei auf Konfliktprävention, Friedenssicherung und Krisenmanagement liegen. Österreich blickt auf eine lange Tradition in Friedensmissionen der VN zurück und möchte sich für deren Weiterentwicklung, etwa durch verstärkte Kooperation mit regionalen Organisationen und innovativen Ansätzen zur Effizienzsteigerung und Umweltverträglichkeit, engagieren. Der Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, soll dabei im Vordergrund stehen.⁴⁷

Ein weiterer Fokus des Programms ist die Verknüpfung von Klima, Umwelt und Sicherheit. Österreich möchte dazu eine aktive grüne Diplomatie verfolgen, internationale Klimafinanzierung unterstützen und sich für multilaterale Lösungen im Umgang mit Klimarisiken einsetzen. Ziel sind unter anderem die Förderung erneuerbarer Energien sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040.⁴⁸

Dialog

Darüber hinaus betont das Programm Österreichs Rolle als internationaler Knotenpunkt für Dialog und Diplomatie mit Wien als Sitz zahlreicher internationaler Organisationen. Man möchte sich in Vermittlungsprozessen engagieren und auf inklusive Dialogformate zur Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung setzen.⁴⁹



Ein Bereich, der im besonderen Fokus stehen soll, ist die Abrüstung. Hier wird Österreichs führende Rolle, insbesondere in der Abrüstung aus humanitären Gründen und im Einsatz gegen nukleare Waffen, betont. Deziert genannt wird das Engagement Österreichs hinsichtlich der Etablierung internationaler Regelungen zu neuen Waffentechnologien, wie autonomen Waffensystemen.⁵⁰

Auch Menschenrechte bilden eine zentrale Säule der österreichischen Kandidatur. Österreich engagiert sich für deren universelle Geltung, mit besonderem Fokus auf Gleichstellung, Schutz vulnerabler Gruppen, Meinungsfreiheit sowie Rechte im digitalen Raum. Die Förderung von Frauen- und Jugendrechten in Friedensprozessen soll dabei im Vordergrund stehen.⁵¹

Vertrauen

Darüber hinaus betont das Programm die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit und internationalem Recht als Grundlage für Frieden und Stabilität. Österreich möchte sich dabei für stärkere bzw. wirksamere Rechenschaftspflicht bei internationalen Verbrechen einsetzen und sich für Reformen und eine Stärkung internationaler Institutionen engagieren.⁵²

Im Bereich Entwicklungszusammenarbeit legt Österreich im Programm besonderen Wert auf Partnerschaften mit benachteiligten Ländern und möchte insbesondere nachhaltige Entwicklung sowie globale Solidarität unterstützen. Schließlich strebt Österreich an, die Vereinten Nationen insgesamt zu stärken und zu reformieren, insbesondere soll der Sicherheitsrat repräsentativer, transparenter und effektiver gestaltet werden.⁵³

Parlamentarische Behandlung

Eine Entschließung mit dem Titel VN-Sicherheitsratskandidatur unter Einbindung des Parlaments wurde am 11. Juli 2025 mit Stimmenmehrheit durch den Nationalrat angenommen. Darin wurde die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Europäische und internationale Angelegenheiten, aufgefordert, die Kandidatur für den nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für die Amtszeit



2027/28 mit bestmöglicher Einbindung des österreichischen Parlaments zu bewerben und den Nationalrat, insbesondere den Außenpolitischen Ausschuss, regelmäßig über Schwerpunkte und den Fortgang der Kandidatur in Kenntnis zu setzen.⁵⁴

Ausblick

Österreich bewirbt sich innerhalb der westeuropäischen Gruppe neben Portugal und Deutschland für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat der VN für die Periode 2027/2028. Portugal war bisher dreimal und Deutschland insgesamt sechsmal nichtständiges Mitglied.⁵⁵ Während Österreich bereits 2011 angekündigt hat, kandidieren zu wollen, folgten Portugal 2013 und Deutschland 2019.⁵⁶ Die Kandidatur Deutschlands steht damit dem inoffiziellen Prinzip des clean slate (saubere Wahlliste) gegenüber. Das Prinzip bedeutet, dass es pro regionaler Gruppe genauso viele Kandidaten wie verfügbare Sitze geben soll und es somit innerhalb der jeweiligen Region zu keinem Wettbewerb kommt.⁵⁷ Deutschland bewirbt sich jedoch seit 1987 in einem konstanten Rhythmus alle acht Jahre für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat.⁵⁸

Eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat bringt internationales Renommee mit sich.⁵⁹ Als gewähltes Mitglied im Sicherheitsrat der VN hätte Österreich erneut die Möglichkeit, inhaltliche Schwerpunkte langjähriger Prioritäten der eigenen Außenpolitik, wie etwa in den Bereichen der Förderung des Multilateralismus und Abrüstung, auf höchster internationaler Ebene zu setzen.⁶⁰

Zudem könnte Österreich seine internationale Position festigen und seine Sichtbarkeit als Sitzstaat vieler internationaler Organisationen und als verlässlicher Partner erhöhen. Die direkte Einbindung in Entscheidungsprozesse auf höchster Ebene könnte wertvolle diplomatische Netzwerke stärken und neue Kooperationsmöglichkeiten eröffnen. Als militärisch neutrales Land mit starker Tradition im Multilateralismus könnte Österreich dabei eine glaubwürdige Vermittlerrolle einnehmen und Brücken zwischen unterschiedlichen geopolitischen Interessen schlagen.



Langfristig könnte Österreich so nicht nur zur Lösung globaler Krisen beitragen, sondern auch seine eigenen sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen optimierter vertreten, etwa durch die Förderung stabiler internationaler Rahmenbedingungen und eines funktionierenden multilateralen Systems.

Kritik an einer Kandidatur Österreichs betrifft vor allem die Höhe der Mittel, die für die Kandidatur verwendet werden, oder die Bewerbung von Zielen wie den Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit bei gleichzeitiger Kürzung der nationalen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit.⁶¹

Darüber hinaus ist auch die Kritik an der Struktur und Funktionsweise des Sicherheitsrates zu erwähnen. Durch das Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates werden Beschlüsse oftmals einseitig blockiert. Ein Veto verhindert die Annahme einer Resolution, selbst wenn diese eine Mehrheit findet. Zahlreiche Reformvorschläge – etwa zu einer Erweiterung der Anzahl der ständigen Mitglieder, einer Stärkung der Position der nichtständigen gegenüber den ständigen Mitgliedern oder einer Anpassung des Vetorechts – scheiterten in der Vergangenheit, da für eine institutionelle Reformierung der Organe der VN – und damit des Sicherheitsrates – eine Änderung der Charta der VN notwendig ist. Da Artikel 108 der Charta festlegt, dass eine solche einerseits von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung der VN angenommen und andererseits von zwei Dritteln der Mitglieder der VN einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert werden muss, besitzen die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates auch hier ein Vetorecht.⁶² Das bedeutet, dass bisher nur Reformen durchgeführt werden konnten, die die entscheidende Stellung der fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat nicht beeinträchtigten.

Die Effektivität des Sicherheitsrates – und damit der Vereinten Nationen als Institution des globalen Multilateralismus – wird auch weiterhin vom Verhalten seiner ständigen Mitglieder abhängen. Für Sicherung und Weiterentwicklung des globalen Multilateralismus wäre jedoch eine Reform des Sicherheitsrates von zentraler Bedeutung. Österreich könnte sich als nichtständiges Mitglied für eine solche einsetzen.



- ¹ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Aufgaben und Ziele der Vereinten Nationen“. Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/un-aufgaben-ziele/>.
- ² UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 24. Abgerufen am 10. Mai 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ³ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/>.
- ⁴ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Internationalen Frieden und Sicherheit erhalten“. Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/un-aufgaben-ziele/frieden-und-sicherheit/>.
- ⁵ Bundeszentrale für politische Bildung. „Sicherheitsrat der Vereinten Nationen“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.bpb.de/themen/internationale-organisationen/vereinte-nationen/48583/sicherheitsrat-der-vereinten-nationen/>.
- ⁶ BMEIA. „Österreich und die Vereinten Nationen“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.bmeia.gv.at/themen/oesterreich-und-die-vereinten-nationen>.
- ⁷ United Nations. „President of the General Assembly“. Abgerufen am 10. Mai 2026. https://www.un.org/pga/wp-content/uploads/sites/110/2026/01/PGA-Letter_Upcoming-Elections-2026.pdf.
- ⁸ United Nations. „History of the United Nations“. Abgerufen am 27. April 2026. https://www.un.org/en/about-us/history-of-the-un#:~:text=The%20UN%27s%20history%20includes:%20*%20**1945%20October,awarded%20the%20Nobel%20Peace%20Prize%20twelve%20times.
- ⁹ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 110 (3). Abgerufen am 10. Mai 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ¹⁰ Claussen, Henrike. „Die Gründung der Vereinten Nationen“. Friedrich Naumann Stiftung 2025. Abgerufen am 13. Mai 2026. <https://www.freiheit.org/de/human-rights-hub-genf/die-gruendung-der-vereinten-nationen>.
- ¹¹ United Nations. Security Council. „About“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://main.un.org/securitycouncil/en/content/what-security-council#:~:text=MANDATE,United%20Nations%20has%20four%20purposes>.
- ¹² Britannica. „United Nations Security Council. History“. Abgerufen am 27. April 2027. <https://www.britannica.com/topic/United-Nations-Security-Council/History>.
- ¹³ United Nations. Digital Library. „Resolution 82 (1950) / [adopted by the Security Council at its 473rd meeting], of 25 June 1950“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://digitallibrary.un.org/record/112025?ln=en&v=pdf>.
- ¹⁴ United Nations. Digital Library. „Resolution 83 (1950) / [adopted by the Security Council at its 474th meeting], of 27 June 1950“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://digitallibrary.un.org/record/112026?ln=en&v=pdf>.
- ¹⁵ United Nations. Digital Library. „Resolution 84 (1950) / [adopted by the Security Council at its 476th meeting], of 7 July 1950“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://digitallibrary.un.org/record/112027?ln=en&v=pdf>.
- ¹⁶ Council on Foreign Relations. „Korean War in 1950 (UNSC). The UN System“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://education.cfr.org/learn/simulation/korean-war-1950-unsq/un-system>.
- ¹⁷ Britannica. „United Nations Security Council. History“. Abgerufen am 27. April 2027. <https://www.britannica.com/topic/United-Nations-Security-Council/History>.
- ¹⁸ United Nations. Security Council. „10000th meeting. Thursday, 18 September 2025, 3 p.m. New York“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://docs.un.org/en/S/PV.10000>.
- ¹⁹ O'Dell, Hope. „How the US has Used its Power in the UN to Support Israel for Decades“. The Chicago Council on Global Affairs. Abgerufen am 13. Mai 2026. <https://globalaffairs.org/commentary-and-analysis/blogs/how-us-has-used-its-power-un-support-israel-decades>.
- ²⁰ United Nations. Security Council. „9866th meeting. Monday, 24 February 2025, 4.10 p.m. New York“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://docs.un.org/en/S/PV.9866>.
- ²¹ Britannica. „United Nations Security Council. History“. Abgerufen am 27. April 2027. <https://www.britannica.com/topic/United-Nations-Security-Council/History>.



- ²² United Nations. A/RES/1991 (XVIII) of 17 December 1963. Abgerufen am 27. April 2026. [https://docs.un.org/en/A/RES/1991\(XVIII\)](https://docs.un.org/en/A/RES/1991(XVIII)).
- ²³ United Nations. Security Council. „Permanent and Non-Permanent Members“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://main.un.org/securitycouncil/en/content/current-members>.
- ²⁴ United Nations. Security Council. „Permanent and Non-Permanent Members“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://main.un.org/securitycouncil/en/content/current-members>.
- ²⁵ United Nations. A/RES/1991 (XVIII) of 17 December 1963. Abgerufen am 27. April 2026. [https://docs.un.org/en/A/RES/1991\(XVIII\)](https://docs.un.org/en/A/RES/1991(XVIII)).
- ²⁶ United Nations. General Assembly of the United Nations. „Rules of procedure“. Rule 83. <https://www.un.org/en/ga/about/ropga/plenary.shtml>.
- ²⁷ United Nations. General Assembly of the United Nations. „Rules of procedure“. Rule 92. <https://www.un.org/en/ga/about/ropga/plenary.shtml>.
- ²⁸ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 23 (1-2). Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ²⁹ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 23 (3). Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ³⁰ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 98. Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel15>.
- ³¹ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 27 (1-3). Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ³² Lehmann, Volker. „UN-Sicherheitsrat: Quo Vadis Veto?“. *Friedrich Ebert Stiftung*, Mai 2022. <https://www.fes.de/themen/internationale-gemeinschaft-und-zivilgesellschaft/un-sicherheitsrat-quo-vadis-veto>.
- ³³ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 24 (1). Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ³⁴ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 24 (2). Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ³⁵ United Nations. Security Council. „Functions and Powers“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://main.un.org/securitycouncil/en/content/functions-and-powers>.
- ³⁶ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 97. Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel15>.
- ³⁷ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 92. Abgerufen am 13. Mai 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ³⁸ Rechtsinformationssystem des Bundes. „Statut des Internationalen Gerichtshofes. BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. Nr. 70/1960.“ Artikel 4 (1). Abgerufen am 13. Mai 2026. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000273>.
- ³⁹ International Court of Justice. „Statute of the International Court of justice“. Article 4. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.icj-cij.org/statute>.
- ⁴⁰ UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 24 (3). Abgerufen am 10. April 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.
- ⁴¹ Österreichisches Staatsarchiv. „Der UNO-Beitritt Österreichs 1955“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.oesta.gv.at/veroeffentlichungen/archivale-des-monats/der-uno-beitritt-oesterreichs-1955.html>.
- ⁴² BMEIA. „Österreich und die Vereinten Nationen“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.bmeia.gv.at/themen/oesterreich-und-die-vereinten-nationen>.
- ⁴³ BMEIA. „Kandidatur zum VN-Sicherheitsrat 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.bmeia.gv.at/themen/oesterreich-und-die-vereinten-nationen/kandidatur-zum-un-sicherheitsrat>.
- ⁴⁴ Bundeskanzleramt. „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“. Abgerufen am 28. April 2026. https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf. S. 128.
- ⁴⁵ Parlament. „EU-Arbeitsprogramm 2026. Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten an das österreichische Parlament“. Abgerufen am 28. April 2026.



https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/III/294/imfname_1737111.pdf. S. 50–51.

⁴⁶ BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 5.

⁴⁷ BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 7.

⁴⁸ BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 9.

⁴⁹ BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 11.

⁵⁰ BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 13.

⁵¹ BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 15.

⁵² BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 17.

⁵³ BMEIA. „Partnerschaft, Dialog und Vertrauen. Austria for United Nations Security Council 2027-2028“. Abgerufen am 27. April 2026.

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Europa/SR_Kandidatur/Dokumente/UN_SR_Kandidatur_A5_DE_Web.pdf. S. 19, S. 21.

⁵⁴ Parlament. „VN-Sicherheitsratskandidatur unter Einbindung des Parlaments (33/E)“. Abgerufen am 28. April 2026. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/E/33?selectedStage=100>.

⁵⁵ United Nations. Security Council. „Countries Elected Members“. Abgerufen am 13. Mai 2026.

<https://main.un.org/securitycouncil/en/content/countries-elected-members>.

⁵⁶ Ultsch, Christian. „Auf Österreich, Deutschland oder Portugal kommt eine veritable Blamage in der UNO zu“. *Die Presse*, 26. Mai 2026. Abgerufen am 27. Mai 2026.

<https://www.diepresse.com/25986258/auf-oesterreich-deutschland-oder-portugal-kommt-eine-veritable-blamage>.

⁵⁷ United Nations. Security Council. „Security Council Elections 2025“. Abgerufen am 26. Mai 2026.

<https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2025-06/security-council-elections-2025.php>.

⁵⁸ Ultsch, Christian. „Auf Österreich, Deutschland oder Portugal kommt eine veritable Blamage in der UNO zu“. *Die Presse*, 26. Mai 2026. Abgerufen am 27. Mai 2026.

<https://www.diepresse.com/25986258/auf-oesterreich-deutschland-oder-portugal-kommt-eine-veritable-blamage>.

⁵⁹ Guzzardi, J. Mullenbach, M. J. *The Politics of Seeking a Permanent Seat on the United Nations Security Council*. Midwest Political Science Association, 2007.

<https://uca.edu/politicalscience/files/2019/12/Guzzardi-Mullenbach-2007-2008.pdf>. S. 36.

⁶⁰ Parlament. „EU-Arbeitsprogramm 2026. Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten an das österreichische Parlament“. Abgerufen am 28. April 2026.



https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/III/294/imfname_1737111.pdf. S. 51.

⁶¹ Die Presse. „Bewerbung für UNO-Sicherheitsrat: Meisl-Reisinger fordert „rot-weiß-roten Schulterchluss“. Abgerufen am 10. Mai 2026. <https://www.diepresse.com/19891158/bewerbung-fuer-uno-sicherheitsrat-meisl-reisinger-fordert-rot-weiss-roten-schulterchluss>.

⁶² UNRIC – Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen. „Die Charta der Vereinten Nationen“. Artikel 108. Abgerufen am 13. Mai 2026. <https://unric.org/de/charta/#kapitel5>.



Herausgeberin, Medieninhaberin, Herstellerin:

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Redaktion: 6.4 – Globale Entwicklung & Informationsaufbereitung

Korrektorat: 1.4 – Stenographische Protokolle

Druck: Parlamentsdirektion | Wien, im MAI 2026